

Sozialhilfe: Verschweigen von Einkünften, § 11 SHG, § 18 SHV

Das Verschweigen von Einkünften stellt eine schuldhaftige Pflichtverletzung gemäss § 11 SHG dar (E. 7.-10.). Die Herabsetzung des Grundbedarfs ist verhältnismässig, wenn sie geeignet und erforderlich ist, in einem vernünftigen Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff steht sowie befristet ist (E. 11. – 18.).

Aus den Erwägungen:

(...)

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Gemäss § 5 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Die Selbständigkeit und die Möglichkeit der Selbsthilfe des Einzelnen sollen nach § 2 Absatz 1 SHG erhalten und gefördert werden. Die materielle Unterstützung ist eine, aber nicht die ausschliessliche Aufgabe der Sozialhilfe. Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/ Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554 Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

8. Diese Grundsätze sind überdies in § 11 SHG verankert. So verpflichtet § 11 Absatz 1 SHG die unterstützte Person, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Nach § 11 Absatz 2 Buchstabe a SHG ist sie insbesondere verpflichtet, die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in die zweckdienlichen

Unterlagen zu gewähren. Zudem ist sie verpflichtet mit den Behörden zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen (§ 11 Absatz 2 Buchstabe g SHG) sowie ihre Einkünfte und die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden. § 11 Absatz 3 SHG statuiert, dass die Unterstützung angemessen herabgesetzt wird, wenn die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten verletzt.

9. (...).

10. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, zusätzlich zu der Sozialhilfeunterstützung, während mehreren Jahren Gelder von ihrem Vater erhalten zu haben. Auch die Höhe von total CHF 18'600.00 wird nicht bestritten. Vielmehr führt die Beschwerdeführerin aus, ihr Vater sei nur für Kosten aufgekommen, welche die Sozialhilfe nicht übernommen habe. Wie bereits unter Ziffer 8 ausgeführt, ist es die Pflicht der unterstützten Person, die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen. Die Beschwerdeführerin wurde bereits in der Verfügung vom 4. Dezember 2009, und auch in den Folgeverfügungen, jeweils verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung der Unterstützungshöhe zur Folge haben könnten, unverzüglich dem Sozialdienst oder der Sozialhilfebehörde A.____ mitzuteilen. Weiter wurde sie darauf hingewiesen, dass im Widerhandlungsfalle zu viel ausgerichtete Unterstützungen als unrechtmässig bezogen gelten und zurückzuerstatten sind. Die Beschwerdeführerin hat es dennoch unterlassen, über Jahre bezogene Gelder von ihrem Vater, welche offensichtlich eine Veränderung der Unterstützungshöhe zur Folge gehabt hätte, zu verschweigen. Ihre Ausführungen, wonach ihr Vater nur für Kosten aufgekommen sei, welche die SHB nicht übernommen haben, ändern daran nichts. Vielmehr hätte die Beschwerdeführerin die Kostenübernahme dieser zusätzlichen Aufwendungen bei der SHB beantragen müssen. Die Beschwerdeführerin hat unbestritten über Jahre hinweg Einkünfte verschwiegen und somit ihre Pflichten gemäss § 11 SHG offensichtlich verletzt. Wofür sie letztlich das Geld, welches von ihrem Vater zur Verfügung gestellt wurde verwendet hat, kann dabei keine Rolle spielen. Dies letztlich auch unter dem Gesichtspunkt, dass Sozialhilfeempfänger mit zusätzlich nicht deklarierten Einkünften nicht besser gestellt werden sollen, als solche, die keine weiteren Unterstützungen erhalten. Indem die Beschwerdeführerin über mehrere Jahre hinweg Einkünfte verschwiegen, hat sie ihre Pflichten gemäss § 11 SHG verletzt.

11. Es bleibt zu prüfen, ob die angeordnete Herabsetzung des Grundbedarfs um 20% rechtmässig ist.

12. Gemäss § 11 Absatz 3 SHG wird bei schuldhafter Verletzung der Pflichten, die Unterstützung angemessen herabgesetzt. Die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11) konkretisiert diese Bestimmung, indem sie den Behörden in § 18 als Grenze vorgibt, dass die Unterstützung höchstens um einen Fünftel des Masses des Grundbedarfs gemäss § 9 SHV herabgesetzt werden darf. Den Sozialhilfeorganen kommt damit bei ihrem Herabsetzungsentscheid ein gewisser Ermessenentscheid zu, wobei sie sich an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten haben (Artikel 5 BV). Der Grundsatz fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die dem Privaten auferlegt werden (BGE 136 I 17, ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, S. 133 Rz 581).

13. Die Verwaltungsmassnahme muss geeignet sein, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. Ungeeignet ist eine Massnahme dann, wenn sie am Ziel vorbeischießt, d.h. keinerlei Wirkung im Hinblick auf den angestrebten Zweck entfaltet oder die Erreichung dieses Zwecks sogar erschwert oder verhindert. Zu prüfen ist also die Zwecktauglichkeit einer Massnahme (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., S. 135 Rz 587). Die Herabsetzung der Unterstützung ist zweifellos ein geeignetes Mittel, um die unterstützte Person und vorliegendenfalls die Beschwerdeführerin zur Befolgung der Pflichten anzuspornen.

14. Die Verwaltungsmassnahme muss im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erforderlich sein; sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Das Gebot der Erforderlichkeit wird unter anderem auch als Prinzip der „Notwendigkeit“ oder des „geringst möglichen Eingriffs“ bezeichnet (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., S. 135 Rz 591 f.). Die Beschwerdeführerin ist uneinsichtig und sich keiner Schuld bewusst. Unter diesen Umständen ist die verfügte Herabsetzung des Grundbedarfs um 20% als notwendig zu erachten.

15. Eine Verwaltungsmassnahme ist des Weiteren nur gerechtfertigt, wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für den betroffenen Privaten bewirkt, wahrt. Die Herabsetzung der Unterstützung um 20% trifft die Beschwerdeführerin als Sozialhilfeempfängerin sicherlich. In Anbetracht dessen, dass die Beschwerdeführerin von Februar 2010 bis Juli 2013, somit über drei Jahre Einkünfte bezogen hat ohne dies der Sozialhilfebehörde mitzuteilen, steht diese Herabsetzung in einem vernünftigen Verhältnis zur begangenen Pflichtverletzung.

16. Der angefochtene Einspracheentscheid, der die Herabsetzung der Unterstützungsleistungen vorsieht, verletzt somit das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht. Die Verwaltungsmassnahme ist angemessen im Sinne von § 11 Absatz 3 SHG in Verbindung mit § 18 SHV.

17. Der von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Einwand, sie wisse nicht wie lange ihre Unterstützung gekürzt werde, ist ebenfalls nicht haltbar. In der ursprünglich angefochtenen Verfügung vom 12. September 2013 hat die SHB die Herabsetzung der Unterstützung per 1. August 2013 verfügt, wobei die Unterstützung für drei Monate gewährt wurde. Da die Unterstützung nur für drei Monate verfügt wurde, war ersichtlich, dass die Kürzung vorerst ebenfalls nur für diese drei Monate verfügt werden konnte. In der darauf erfolgten Überprüfung verfügte die SHB am 28. Januar 2014 die Unterstützung per 1. November 2013 für ein weiteres Jahr, wobei die Herabsetzung, welche am 12. September 2013 verfügt wurde, per 1. März 2014 widerrufen wurde (vgl. Dispositiv Ziffer 2). Die Dauer der Herabsetzung der Unterstützung war somit ersichtlich.

18. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch das Verschweigen von erheblichen Einkünften während mehreren Jahren, die Beschwerdeführerin eine schwere Pflichtverletzung beging, weshalb die Kürzung des Grundbedarfs gerechtfertigt ist. Die verfügte Kürzung des Grundbedarfs von 20% während insgesamt sieben Monaten ist auch verhältnismässig. Die Beschwerde ist somit unbegründet und abzuweisen.

(RRB Nr. 0719 vom 20. Mai 2014)